

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen
durch Beschäftigte des Landes Hessen
(TV LandesTicket Hessen)
vom 29. März 2019

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TV LandeTicket Hessen

Der Tarifvertrag über die Nutzung des LandeTicket Hessen durch Beschäftigte des Landes Hessen (TV LandeTicket Hessen) vom 3. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 3 sowie“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

 1. *¹Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandeTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandeTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). ²Zum Erhalt des LandeTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber dem Land Hessen spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. ³In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. ⁴Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.*
 2. *Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandeTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.*
 3. *¹Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass das Land Hessen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandeTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird das Land Hessen diese pauschale Besteuerung vornehmen. ²Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.“*
 - c) Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert.
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

- bb) In der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Mutterschaftsgeld nach § 13“ durch die Wörter „Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „den in Absatz 2 bestimmten Fristen“ durch die Wörter „der in Absatz 2 bestimmten Frist“ ersetzt.
 - bb) Es werden die Wörter „zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Landes Hessen mit den hessischen Verkehrsverbänden nach diesem Vertragsschluss“ gestrichen und durch die Wörter „, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich“ ersetzt.
 - c) Die Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärungen“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.
 - bb) Die Protokollerklärung Nr. 1 wird gestrichen, die Protokollerklärung Nr. 2 wird die einzige Protokollerklärung.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchstaben a und b zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2020

gez. Unterschrift

Der Anhang zum LandesTicket Hessen wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird der Satz „Abweichend davon genügt zum Nachweis der Fahrtberechtigung auch der Dienstausweis der hessischen Polizei.“ gestrichen.
2. In Nr. 3 werden die Wörter „bzw. dem Dienstausweis der hessischen Polizei“ gestrichen.

Die Niederschriftserklärung zum TV LandesTicket Hessen in der Fassung vom 3. März 2017 wird wie folgt geändert:

In den Beispielen wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„Wesentliche Änderungen der steuerlichen Bestimmungen in den §§ 3 Nr. 15 sowie 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG.“